



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
790 /AB
25. März 2009
zu 1022 /J

GZ: BMG-11001/0028-I/5/2009

Wien, am 24. März 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1022/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Der vollständige Text ist der beigelegten Revisionsordnung des Ressorts zu entnehmen.

Fragen 2 und 3:

Das Bundesministerium für Gesundheit ist von den im Rechnungshofbericht Reihe Bund 2008/13 vorgebrachten Überlegungen nicht betroffen.

Frage 4:

Die personelle Ausstattung ist der Geschäftseinteilung zu entnehmen, die Dienstposten sind wie folgt bewertet: zwei A1, ein v2 und ein v3 Dienstposten.

Frage 5:

In Bezug auf die Gestaltung der Prüfungen und die Berichtserstellung ist die Abteilung Revision vollständig weisungsfrei, das gilt für den gesamten Wirkungsbereich der Revisionsabteilung.

Frage 6:

Die Abteilung interne Revision kann ihre Ergebnisse direkt der Ressortleitung vortragen, sie ist nicht verpflichtet, zunächst den Präsidialleiter oder einen anderen Spitzenbeamten von den Ergebnissen in Kenntnis zu setzen.

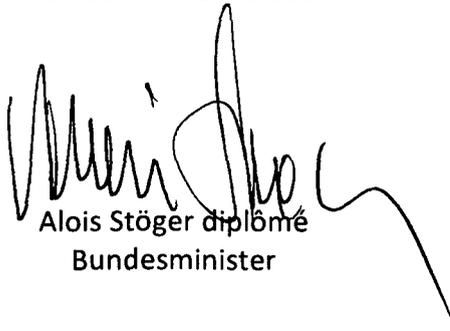
Frage 7:

Die interne Revision ist zu Prüfungen innerhalb des Wirkungsbereiches gemäß geltender Revisionsordnung befugt. Die Prüfung von anderen Rechtsträgern als dem Ministerium würde dem Wesen einer internen Revision widersprechen.

Fragen 8 und 9:

Die interne Revision hat im Rahmen ihres Wirkungsbereiches gemäß geltender Revisionsordnung uneingeschränkten Zugang zu allen Dokumenten bzw. Vorgängen und unbeschränkte Prüfbefugnis.

Mit freundlichen Grüßen



Alois Stöger diplômé
Bundesminister

Beilage

BEILAGE

**REVISIONSORDNUNG
DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR
GESUNDHEIT, FAMILIE UND JUGEND**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Präambel	2
1 Rechtsgrundlage	2
2 Definition und Begriffsbestimmungen	2
3 Sonstige Kontrolleinrichtungen	2
4 Wirkungsbereich	3
4.1 Revisionswesen	3
4.2 Beratung	3
4.3 Beschwerdeangelegenheiten	3
4.4 Korruptionsbekämpfung, Einstellung der Revisionstätigkeit	4
5 Allgemeine Bestimmungen	4
5.1 Weisungsrecht, Objektivität, Verschwiegenheitspflicht	4
5.2 Fachkompetenz	5
5.3 Verantwortlichkeit	5
5.4 Unterstützungspflicht	5
5.5 Informationsrecht	5
6 Durchführung von Revisionen	6
6.1 Teamarbeit, Prüfungsvorbereitung	6
6.2 Jahresprüfplan	7
6.3 Sonderprüfungen und Ersuchensprüfungen	7
6.4 Prüfungsankündigung, Einführungsgespräch	7
6.5 Prüfungsdurchführung	8
6.6 Schlussbesprechung	8
6.7 Berichtsentwurf	8
6.8 Schlussbericht	9
6.9 Nachprüfung, Ergebnissicherung	9
6.10 Dokumentation, Geheimhaltung	9
6.11 Tätigkeitsbericht	9
7 Beratung	10
8 Vergabewesen	10
9 In-Kraft-Treten	11

0 Präambel

Den Anforderungen einer modernen Verwaltung entsprechend ist das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend im Sinne einer effizienten, bürgerfreundlichen, wirkungsorientierten, ordnungsgemäßen und kostengünstigen Verwaltung ausgerichtet. Die Abteilung Revision unterstützt diese Anforderungen und orientiert sich an den allgemein anerkannten Revisionsstandards.

Gegenstand einer Prüfung ist die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungsführung.

1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 - BMG, BGBl Nr. 76/1986, idgF., können Einrichtungen für den Bereich eines ganzen Bundesministeriums oder eines Teiles eines solchen zur inneren Revision der Verwaltung und zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung geschaffen werden.

2 Definition und Begriffsbestimmungen

Die Abteilung Revision erbringt objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie hat ihre Aufgaben verwaltungsreformorientiert zu besorgen und auf eine einheitliche Verwaltungsführung hinzuwirken.

Revision ist eine vom Arbeitsablauf losgelöste und unabhängige Tätigkeit. Sie wird durch nachgängige, örtlich, zeitlich sowie sachlich abgegrenzte, feststellende und beurteilende Prüfung sowie Empfehlungen ausgeübt.

3 Sonstige Kontrolleinrichtungen

Die Zuständigkeit sonstiger bestehender Kontrolleinrichtungen, einschließlich der Organe der Dienst- und Fachaufsicht, wird von dieser Revisionsordnung nicht berührt.

Die Abteilung Revision unterstützt die Organisationseinheiten des Ressorts bei der Aufrechterhaltung wirksamer Kontrollen, indem sie deren Effektivität und Effizienz bewertet

sowie Verbesserungen fördert. Die Abteilung Revision kann die internen Kontrollkonzepte, -praktiken und -verfahren prüfen und bewerten.

4 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Abteilung Revision bezieht sich auf das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einschließlich allfälliger nachgeordneter Dienststellen. Er umfasst die unabhängige Wahrnehmung nachstehender Aufgaben:

4.1 Revisionswesen

Dazu zählen:

- a) Erstellung des Jahresprüfplans (6.2);
- b) Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes (6.11);
- c) Revisionen (6.4 - 6.8):
 - Revision der Einrichtung und des Wirkungsbereiches der Organisationseinheiten des Ressorts in funktioneller Hinsicht nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit sowie Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, und Sparsamkeit;
 - Revision der Effektivität der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse der Einrichtung und des Wirkungsbereiches der Organisationseinheiten des Ressorts;
 - Sonder- und Ersuchensprüfungen (6.3);
- d) Pflege des Revisionswesens, insbesondere durch Kontakt
 - zum Rechnungshof und
 - zu den Revisionsabteilungen anderer Ressortsin allgemeinen Angelegenheiten des Revisionswesens. Die Abteilung Revision ist diesbezüglich befugt, im direkten Wege mit obigen Organisationen zu verkehren.

4.2 Beratung

Die Abteilung Revision kann bei groß angelegten Änderungen der Aufbau- oder Ablauforganisation sowie bei der Erlassung von organisatorischen Vorschriften, insbesondere betreffend die Themen interne Kontrollsysteme, Führung und Steuerung, beratend mitwirken.

4.3 Beschwerdeangelegenheiten

Ob und inwieweit die Abteilung Revision tatsächlich mit Beschwerdeangelegenheiten befasst werden soll, entscheidet der/die Bundesminister/in. Die Abteilung Revision hat aus

Beschwerdeangelegenheiten allenfalls ableitbare Systemfehler aufzuzeigen und eventuelle Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

4.4 Korruptionsbekämpfung, Einstellung der Revisionstätigkeit

Die Abteilung Revision unterstützt die Korruptionsbekämpfung, in dem sie dem/der ihr vorgesetzten Sektionsleiter/in und dem/der Bundesminister/in bei Revisionen vorgefundene Risiken betreffend Korruptionsgefährdung bekannt gibt. Ergibt sich im Zuge einer Revisionstätigkeit der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Dienstpflichtverletzung, so sind unverzüglich der/die Bundesminister/in sowie der/die gemäß Geschäftseinteilung des Ressorts der Abteilung Revision vorgesetzte Sektionsleiter/in und der/die vorgesetzte Sektionsleiter/in des/der Bediensteten, gegen den/die sich der Verdacht richtet, zu informieren.

Die Revisionstätigkeit ist je nach Falllage gänzlich oder auch nur für einen Teil der Prüfungsgegenstände zu unterbrechen, wenn eine Weiterführung die Untersuchung der für die Verfolgung der strafbaren Handlung zuständigen Behörde beeinträchtigen würde. Die Entscheidung hierüber und über die weitere Vorgangsweise (Anzeigeerstattung, Aufnahme von Vorerhebungen, Befassung der Personalabteilung ua.) obliegt dem/der Bundesminister/in.

Gelangt die Abteilung Revision nach Unterbrechung der Revisionstätigkeit zur Auffassung, dass eine Fortsetzung der Revision in Bezug auf den Revisionsauftrag aufgrund der vorliegenden Sachlage und insbesondere in Ansehung der zu erwartenden oder bereits vorliegenden Dauer der Revisionsunterbrechung unzweckmäßig wäre, hat sie dem/der Bundesminister/in die Einstellung schriftlich vorzuschlagen.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Weisungsrecht, Objektivität, Verschwiegenheitspflicht

Die Abteilung Revision hat kein Weisungsrecht.

Die Revisor/inn/en haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben objektiv vorzugehen, sie müssen unparteiisch und unvoreingenommen sein.

Aus der Revisionstätigkeit gewonnene Erkenntnisse und Ergebnisse sind von den Revisor/inn/en vertraulich zu behandeln.

5.2 Fachkompetenz

Wenn es aus Gründen des fachlichen Schwierigkeitsgrades oder zur teilweisen oder vollständigen Erfüllung des Prüfungsauftrags erforderlich ist, kann die Leitung der Abteilung Revision mit Einverständnis des/der ihr vorgesetzten Sektionsleiters/in kompetenten Rat und Unterstützung bei internen oder externen Expert/inn/en einholen.

Externe Fachleute sind schriftlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Prüfungstätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zu verpflichten.

5.3 Verantwortlichkeit

Von der Tätigkeit der Abteilung Revision bleibt die Verantwortlichkeit aller Entscheidungsträger/innen im Ressort unberührt. Diese können sich durch den Hinweis, dass ihre Entscheidung entsprechend einer Stellungnahme der Abteilung Revision getroffen worden sei oder ohne solche Stellungnahme erfolgen musste, ihrer Verantwortung nicht entziehen.

5.4 Unterstützungspflicht

Die Tätigkeit der Abteilung Revision soll nach Möglichkeit den Ablauf der Geschäfte in der zu prüfenden Organisationseinheit nicht beeinträchtigen.

Bedienstete geprüfter Organisationseinheiten sind verhalten, die Tätigkeit der Abteilung Revision nach Kräften zu unterstützen.

Werden Bedienstete der Abteilung Revision bei der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben behindert, so sind unverzüglich zu unterrichten:

- der/die Bundesminister/in,
- die Leitung der Abteilung Revision und
- der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte sowie der/die vorgesetzte Sektionsleiter/in
- der/des die Prüfung behindernden Bediensteten.

5.5 Informationsrecht

Zur Besorgung ihrer Aufgaben hat die Abteilung Revision gegenüber allen Organisationseinheiten des Ressorts ein Informationsrecht und zwar unabhängig von den Prüfungsaufträgen. Auch Verschlussachen unterliegen diesem Informationsrecht.

Der Abteilung Revision sind Änderungen der Organisation, insbesondere die Schaffung, Auflösung, Zusammenführung oder Teilung von Organisationseinheiten sowie Großprojekte im Planungsstadium mitzuteilen. Generelle Weisungen (Richtlinien, Erlässe und dergleichen)

von organisatorischer oder wirtschaftlicher Bedeutung sind der Abteilung Revision schriftlich vor Hinterlegung zur Kenntnis zu bringen.

Der Abteilung Revision ist im Rahmen von Prüfungsaufträgen der Lesezugang zu allen, den Linienvorgesetzten zur Verfügung stehenden Controlling-Tools, Managementinformationssystemen und sonstigen elektronischen Steuerungs- und Informationssystemen zu ermöglichen.

Die Abteilung Revision ist befugt, zweckdienliche Erhebungen an Ort und Stelle, auch bei Organisationseinheiten, die nicht unmittelbar Gegenstand der Revision sind, durchzuführen und hierbei mit den Bediensteten aller Organisationseinheiten unmittelbar zu verkehren. Die Bediensteten der geprüften Organisationseinheiten haben ihr dabei Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und EDV-Lese- und Testrechte einzuräumen. In begründeten Fällen ist die Abteilung Revision auch berechtigt, Einblick in die Personalakten zu nehmen. Die Vorlage angeforderter Unterlagen und Supportleistungen, wie insbesondere die Zurverfügungstellung von IT-Daten und IT-Auswertungen, hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass sie den Prüfzeitplan nicht verzögert.

Alle das Ressort betreffenden Prüfungsaufträge, Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes sowie Berichte über die Durchführung bzw. Unterlassung von Maßnahmen an den Rechnungshof sind der Abteilung Revision durch Vorschreibung im Einsichtwege vor Hinterlegung zur Kenntnis zu bringen.

6 Durchführung von Revisionen

6.1 Teamarbeit, Prüfungsvorbereitung

Eine Revision ist von einem Prüfteam, welches aus einem/einer Teamleiter/in und mindestens einem/einer Revisor/in besteht (Vier-Augen-Prinzip), durchzuführen. Das Team wird für jeweils eine bestimmte Prüfung von der Leitung der Abteilung Revision bestellt.

Der/die Teamleiter/in hat dafür zu sorgen, dass die Prüfungen gut vorbereitet sind und möglichst plangemäß abgewickelt werden können.

Die Prüfung ist auf Basis des Prüfthemas und des von der Leitung der Abteilung Revision vorgeschlagenen Zeitrahmens zu planen. Insbesondere sind die Prüfungsschwerpunkte unter bestmöglicher Erfassung der Risiken und Chancen sowie der strategischen Dimensionen Personal, Prozesse, Kunden, Budget und Auftrag strukturiert festzulegen und mit Arbeitspaketen zu verknüpfen.

6.2 Jahresprüfplan

Die Leitung der Abteilung Revision hat unter Berücksichtigung der Risikoorientierung sowie der Vorschläge der Sektionsleiter/innen und unter Bedachtnahme auf vorhandene Kontrollmitteilungen, bisherige Prüfungen, Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes und Auswertungen von Medienberichten im Hinblick auf die Funktionsweise von Organisationseinheiten des Ressorts einen Jahresprüfplan zu erstellen.

Der Entwurf des Jahresprüfplans ist dem/der Bundesminister/in bis spätestens 31. Jänner des jeweils laufenden Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen.

6.3 Sonderprüfungen und Ersuchensprüfungen

Die Anordnung von Sonderprüfungen (oder sonstigen zusätzlichen Aufgaben) während des laufenden Jahres ist dem/der Bundesminister/in vorbehalten.

Die Abteilung Revision kann auf Ersuchen eines/einer Sektionsleiter/s/in des Ressorts in Angelegenheiten tätig werden, die den Wirkungsbereich bzw. den Aufgabenbereich dieser Sektion betreffen (Ersuchensprüfung). Die Entscheidung hierüber obliegt dem/der Bundesminister/in.

Falls erforderlich, sind zur Durchführung solcher Sonderprüfungen oder Ersuchensprüfungen oder zusätzlicher Aufgaben andere Prüfungen zu unterbrechen.

Sonderprüfungen, Ersuchensprüfungen und sonstige zusätzliche Aufgaben sind nach Befürwortung durch den/die Bundesminister/in schriftlich vom/von der gemäß Geschäftseinteilung der Abteilung Revision vorgesetzten Sektionsleiter/in zu erteilen.

Der Jahresprüfplan ist im Hinblick auf eine Sonderprüfung, Zusatzaufgabe sowie Ersuchensprüfung anzupassen und dem/der Bundesminister/in zur Kenntnis zu bringen.

6.4 Prüfungsankündigung, Einführungsgespräch

Die Abteilung Revision hat zu Beginn der Prüfungshandlungen mit dem/der Leiter/in (bei dessen/deren Abwesenheit mit dem/der Stellvertreter/in) der zu prüfenden Organisationseinheit ein Einführungsgespräch zu führen, um das Ziel der Revision darzulegen.

Die Prüfungsankündigung bzw. das Einführungsgespräch haben zu entfallen, wenn dies der Gegenstand der Revision erfordert oder der Prüfungszweck sonst vereitelt würde. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung der Abteilung Revision.

6.5 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungsdurchführung umfasst die Ist-Analyse, Bewertung und Empfehlung und reicht bis zur Erstellung eines vorläufigen Berichtsentwurfes.

Die Ist-Analyse und kritische Würdigung haben die Sachverhaltsermittlung vor Ort, das Beschreiben erster Bewertungsansätze und das Darstellen der Analyseergebnisse zu umfassen.

Die Einzelheiten des Revisionsablaufes, insbesondere Prüfprogramm und –methodik, werden von der Abteilung Revision festgelegt.

Die Prüfungsergebnisse sind aus einer Gesamtsicht zu bewerten, daraus sind Empfehlungen abzuleiten und nach Möglichkeit die Potentiale für Verbesserungsmöglichkeiten zu schätzen.

Das vorläufige Prüfungsergebnis ist in einem Berichtsentwurf zusammenzufassen.

6.6 Schlussbesprechung

Nach Abschluss der Prüfungshandlungen hat die Abteilung Revision mit dem/der Leiter/in/ der geprüften Organisationseinheit eine Schlussbesprechung abzuhalten, in welcher die Revisionsergebnisse in Grundzügen mitzuteilen sind. Den Geprüften ist dabei die Möglichkeit einzuräumen, zu den von den Prüforganen aufgezeigten Kritikpunkten bzw. Verbesserungsvorschlägen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Schlussbesprechung erfolgt mit dem Ziel der endgültigen Klärung des Sachverhaltes, dessen Bewertung und daraus abgeleiteter Empfehlungen. Die Empfehlungen können durch Zusagen der Linienverantwortlichen dahingehend, welche Arbeitsschritte als nächste und bis wann gesetzt werden, in Vereinbarungen konkretisiert werden.

Die Schlussbesprechung kann entfallen, wenn schon während der Prüfung alle Fragen geklärt werden konnten oder keine wesentlichen Beanstandungen zu Tage traten.

6.7 Berichtsentwurf

Über das Ergebnis der Revision ist zunächst ein Berichtsentwurf zu erstellen. Der Berichtsentwurf ist dem/der der Abteilung Revision vorgesetzten Sektionsleiter/in und der Leitung der geprüften Organisationseinheit, mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen vier Wochen (diese Frist kann von der Leitung der Abteilung Revision erstreckt werden), zu übermitteln.

In einer allfälligen Stellungnahme zum Berichtsentwurf sind abweichende Auffassungen ausführlich darzulegen und zu begründen.

Ist der Sachverhalt für die Revisionsorgane danach nicht erschöpfend dargestellt, kann die Abteilung Revision ergänzende Revisionshandlungen setzen und Stellungnahmen einholen.

6.8 Schlussbericht

Der Schlussbericht ist unter Würdigung der eingelangten Stellungnahmen zu erstellen, von den Prüforganen sowie der Leitung der Abteilung Revision zu unterzeichnen und dem/der der Abteilung Revision vorgesetzten Sektionsleiter/in, dem/der Bundesminister/in und der Leitung der geprüften Organisationseinheiten zur Kenntnis zu bringen.

6.9 Nachprüfung, Ergebnissicherung

Die Abteilung Revision kann sich, wenn sie im Zuge einer Revision Mängel festgestellt und Vorschläge zu ihrer Beseitigung erstattet hat, nach einer angemessenen Frist davon überzeugen, ob ihren Empfehlungen entsprochen wurde.

Die Abteilung Revision ist befugt, bei Nachprüfungen Berichte über die Durchführung bzw. das Unterlassen von Maßnahmen anzufordern, die von der Abteilung Revision oder anderen ressortinternen Kontrolleinrichtungen oder dem Rechnungshof empfohlen wurden.

Geplante Nachprüfungen sind im Jahresprüfplan anzuführen, deren Ergebnis im folgenden Jahresbericht festzuhalten.

6.10 Dokumentation, Geheimhaltung

Die Prüfungstätigkeit ist in Arbeitsunterlagen derart zu dokumentieren, dass ein/e sachkundige/r Dritte/r in der Lage ist, den Prüfungsablauf nachzuvollziehen und das Ergebnis zu beurteilen.

Die Arbeitsunterlagen einer Revision sind geordnet und übersichtlich zusammen zu fassen und nach Abschluss der Prüfung verschlossen aufzubewahren. Prüfberichte samt Beilagen sind von allen damit befassten Organisationseinheiten als Verschlussakte zu behandeln.

Der Zugriff auf dieses Schriftgut und seine Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung des/der Bundesminister/s/in, des/der der Abteilung Revision vorgesetzten Sektionsleiter/s/in, oder der Leitung der Abteilung Revision zulässig.

6.11 Tätigkeitsbericht

Die Abteilung Revision hat jährlich über das abgelaufene Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) zu erstellen.

Der von der Leitung der Abteilung Revision unterfertigte Jahresbericht ist bis 30. April des Folgejahres der Leitung der Sektion, welcher die Abteilung Revision zugeordnet ist, und dem/der Bundesminister/in zur Kenntnis zu bringen.

7 Beratung

Die Abteilung Revision kann über Ersuchen eines/r Sektionsleiter/s/in des Ressorts im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereiches beratend tätig sein.

Der Beratungsaufwand ist von der Leitung der Abteilung Revision vorab zu schätzen. Gefährdet ein hoher Ressourceneinsatz die Erfüllung des Jahresprüfplans, darf die Beratungstätigkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Bundesminister/in angenommen werden.

Bei Annahme einer Beratungstätigkeit sind Art und Umfang einvernehmlich festzulegen und schriftlich festzuhalten.

Durch die Beratungstätigkeit darf die Abteilung Revision weder tatsächlich noch dem Anschein nach eine Managementfunktion übernehmen oder Managemententscheidungen treffen. Die Verantwortlichkeit aller Entscheidungsträger/innen im Ressort bleibt von dieser Beratungstätigkeit unberührt (5.3).

Nach Möglichkeit ist die Revision eines Themas durch den/die selbe/n Prüfer/in, der/die zuvor beratend tätig war, zu vermeiden. Ist dies nicht zweckmäßig, muss in den Prüfbericht ein Hinweis auf die frühere Beratungstätigkeit aufgenommen werden.

Jede Beratungstätigkeit ist im Jahresbericht der Abteilung Revision auszuweisen.

8 Vergabewesen

Jede Vergabeangelegenheit über 150.000 Euro (exclusive Steuern) ist der Abteilung Revision nach Befassung der budgetverantwortlichen Organisationseinheiten vor Hinterlegung zur Kenntnis zu bringen. Die Überprüfung erfolgt auf Basis des Akteninhalts.

Durch die Kontrolltätigkeit darf die Abteilung Revision weder tatsächlich noch dem Anschein nach eine Vergabefunktion übernehmen oder Vergabeentscheidungen treffen.

Nach Möglichkeit ist die Revision eines Vergabeverfahrens durch den/die selbe/n Prüfer/in, der/die zuvor überprüfend tätig war, zu vermeiden. Ist dies nicht zweckmäßig, muss in den Prüfbericht ein Hinweis auf die frühere Überprüfungstätigkeit aufgenommen werden.

9 In-Kraft-Treten

Diese Revisionsordnung für das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ersetzt die mit Anordnung vom 26. Jänner 2006 erlassene Revisionsordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen mit sofortiger Wirkung.

Wien, am 13. März 2007

Die Bundesministerin

Dr. Maria Kholisky